

---

## S 4 AL 343/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 343/01
Datum	02.07.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 297/04
Datum	14.10.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 2. Juli 2003 und der Bescheid vom 25. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2001 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 704,86 DM (= 360,39 EUR) streitig.

Der 1943 geborene Kläger, der sich seit Jahren im Leistungsbezug bei der Beklagten befindet, meldete sich am 05.08.1998 erneut arbeitslos und beantragte die Weiterbewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Mit Bewilligungsverfügung vom 10.11.1998 wurde ihm antragsgemäß Alhi bewilligt. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden an die AOK K. abgeführt.

---

Nach der Arbeitsbescheinigung der Firma S. AG in Österre ch war der Kl ger dort vom 17.11.1998 bis 28.02.2001 als Glasmacher besch ftigt. W hrend dieser Zeit war er bei der Steierm rkischen Gebietskrankenkasse sozialversichert (Konto-Nr.264375-5).

Nach erfolgter Anh ngung hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi vom 17.11.1998 bis 31.12.1998 auf, da der Kl ger seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sei. Insoweit sei eine  berzahlung in H he von 1.807,20 DM eingetreten. Ebenso seien die im genannten Zeitraum gezahlten Beitr ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in H he von 704,86 DM zu ersetzen. Die Erstattungsforderung erh he sich deshalb auf insgesamt DM 2.512,06.

Mit dem Widerspruch machte der Kl ger unter Vorlage einer Best tigung der AOK geltend, dass ihm w hrend der Zeit vom 17.11. bis 31.12.1998 keine Leistungen von dieser erbracht worden seien. Er reduziere deshalb die Forderung der Beklagten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.07.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr ndet zur ck. Der Kl ger sei wegen fehlender Besch ftigungslosigkeit im streitigen Zeitraum nicht arbeitslos gewesen, so dass er ab 17.11.1998 keinen Leistungsanspruch mehr gehabt habe. Der Kl ger sei seiner Mitteilungspflicht grob fahrl ssig nicht nachgekommen, weil er die Arbeitsaufnahme dem Arbeitsamt nicht unverz glich mitgeteilt habe. Die Erstattungspflicht ergebe sich aus [  50 Abs.1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Mit der Klage hat sich der Kl ger gegen die streitgegenst ndlichen Bescheide gewandt, soweit ihm darin die Erstattung der Beitr ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in H he von 704,86 DM auferlegt wurden. Er sei in dem streitigen Zeitraum anderweitig sozialversichert gewesen. Dar ber hinaus habe er im Zeitraum vom 17.11. bis 31.12.1998 keine Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen. Ab Arbeitsaufnahme in  sterreich sei er sozialversichert gewesen, wozu auch eine Krankenversicherung geh rt habe. Diese sei in  sterreich unter der Versicherungsnummer 5429 gef hrt worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 02.07.2003 hat das Sozialgericht (SG) Augsburg die Klage abgewiesen. Die Ausf hrungen der Beklagten im Bescheid vom 25.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2001 seien rechtlich nicht zu beanstanden. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde werde im Hinblick auf [  136 Abs.3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abgesehen.

Zur Begr ndung der Berufung tr gt der Kl ger vor, er habe bis zum 31.12.1998 Alhi von der Beklagten erhalten, obwohl er rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme diese der Beklagten mitgeteilt habe. Da die Beklagte die Arbeitsaufnahme  bersehen habe, habe sie Alhi in H he von 1.807,20 DM an ihn geleistet. Diesen Betrag habe er zur ckerstattet. In dem Verfahren w rden die Beteiligten  ber die Erstattung der Beitr ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in H he von 704,86 DM streiten. Er wende ein, dass er die Zahlung dieser Beitr ge nicht veranlasst habe. Er sei in der Zeit vom 17.11. bis 31.12.1998 nach  sterreichischem Recht

---

sozialversichert gewesen. Hierzu habe auch eine Krankenversicherung geh<sup>ört</sup>. Das SG <sup>ber</sup>sehe in seinem Gerichtsbescheid, dass es ihm nicht darum gehe, sich gegen die R<sup>ück</sup>zahlung der gezahlten Alhi zu wehren. Er wehre sich allein dagegen, dass f<sup>ür</sup> ihn Krankenversicherungsbeitr<sup>äge</sup> und Pflegeversicherungsbeitr<sup>äge</sup> entrichtet worden seien, obwohl er in <sup>Ö</sup>sterreich sozialversichert gewesen sei. Er habe die Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitr<sup>äge</sup> nicht veranlasst. Er vertrete die Auffassung, dass die Angelegenheit zumindest grunds<sup>ätzlich</sup>e Bedeutung habe. In dem Rechtsstreit gehe es um die Auslegung von [Ä§ 335 Abs.1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Zu beurteilen sei die Rechtsfrage, ob unter dem Begriff "weiteres Krankenversicherungsverh<sup>ältnis</sup>" im Sinne des [Ä§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) ein auf versicherungspflichtiger Besch<sup>äftigung</sup> beruhendes Krankenversicherungsverh<sup>ältnis</sup> in einem EU-Mitgliedsstaat zu verstehen sei. Das Bundessozialgericht (BSG) habe darauf hingewiesen, dass f<sup>ür</sup> einen Ausschluss des R<sup>ück</sup>griffs gegen den Leistungsbezieher wegen der Krankenversicherungsbeitr<sup>äge</sup> jedenfalls dann gute Gr<sup>ünde</sup> sprechen, wenn der Leistungsbezieher, wegen eines Nebeneinanders von unrechtm<sup>äßig</sup>em Leistungsbezug und einer versicherungspflichtigen Besch<sup>äftigung</sup>, aufgrund beider Tatbest<sup>ände</sup> in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig gewesen sei. In solchen F<sup>ällen</sup> habe der Leistungsbezieher aus den Beitragsleistungen der Bundesagentur f<sup>ür</sup> Arbeit regelm<sup>äßig</sup> keinen Vorteil, sondern bereichert seien aufgrund der zweifachen Entrichtung von Beitr<sup>ägen</sup> letztlich die Krankenkassen, d.h. eine oder beide Krankenkassen, bei denen die beiden Versicherungen durchgeführt worden seien. In der Entscheidung vom 10.08.2000 <sup>â</sup> [B 11 AL 119/99 R](#) weise das BSG darauf hin, dass unter dem weiten Begriff "weiteres Krankenversicherungsverh<sup>ältnis</sup>" nur ein solches einer Krankenkasse, die zu den Tr<sup>ägern</sup> der gesetzlichen Krankenversicherung geh<sup>ört</sup>, zu verstehen sei. Hier habe das BSG die Beitragszahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung von einer Beitragszahlung in eine private Krankenversicherung abgegrenzt. Den Einzahler in eine private Krankenversicherung treffe den mit der Vorschrift verfolgte Zweck nicht, denjenigen von der Erstattung zu entlassen, dessen Beitragspflicht auf dem Eingreifen von zwei Versicherungspflichttatbest<sup>änden</sup> beruhen. Er habe die Krankenversicherungsbeitr<sup>äge</sup> zur <sup>Ö</sup>sterreichischen Krankenversicherung aufgrund <sup>Ö</sup>sterreichischer Krankenversicherungspflicht gezahlt. Es sei ihm nicht frei gestanden, dar<sup>über</sup> zu disponieren, ob er Leistungen an die <sup>Ö</sup>sterreichische Krankenversicherung leisten wolle oder nicht. Dies unterscheide diesen Fall von dem im Urteil des BSG vom 10.08.2000 angesprochenen Fall, bei dem es darum gegangen sei, ob auch Leistungen an eine private Krankenversicherung zum Ausschluss des R<sup>ück</sup>griffs f<sup>ühren</sup> k<sup>önnen</sup>. Eine Entscheidung der Obergerichte zur Frage, ob auch ein auf versicherungspflichtiger Besch<sup>äftigung</sup> beruhendes Krankenversicherungsverh<sup>ältnis</sup> in einem EU-Mitgliedsstaat ein weiteres Krankenversicherungsverh<sup>ältnis</sup> im Sinne des [Ä§ 335 SGB III](#) darstelle, sei nicht bekannt.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin wurde mit Beschluss vom 13.07.2004 die Berufung zugelassen.

---

Der Klager beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 02.07.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 25.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Die Beklagte vertritt weiterhin die Auffassung, dass auf eine Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrge durch den Klager nicht verzichtet werden konne. [ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) lasse dies nur zu, wenn fur den Zeitraum, fur den die Leistung (hier Alhi) zurckgefordert worden sei, ein weiteres Krankenversicherungsverhltnis bestanden habe. Erforderlich sei ein weiteres Krankenversicherungsverhltnis im Geltungsbereich des SGB III bzw. des funften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wobei diese Voraussetzung das Versicherungsverhltnis in sterreich bei der Steiermrkischen Gebietskrankenkasse nicht erfulle. Demnach komme es auf die Erfullung von [ 335 Abs.1 Satz 3 SGB III](#) nicht mehr an, weil es schon an einem "weiteren Krankenversicherungsverhltnis" im Sinne des [ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) fehle.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszge Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Nach dem die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Augsburg vom 02.07.2003 auf die Beschwerde des Klagers hin zugelassen wurde, ist sie zulssig.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als begrndet.

Zu Unrecht hat das SG die Klage abgewiesen, da der Bescheid vom 25.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2001, soweit er nicht bestandskrftig geworden ist (Aufhebung und Erstattung zu Unrecht geleisteter Alhi), rechtswidrig ist.

Denn die Beklagte ist nicht berechtigt, vom Klager die Erstattung der vom 17.11. bis 31.12.1998 entrichteten Beitrge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu fordern, da der Klager in einem "weiteren Krankenversicherungsverhltnis" in sterreich gestanden hat.

Wurden von der Bundesagentur fur Arbeit fur einen Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg), Alhi oder Unterhaltsgeld (Uhg) Beitrge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beitrge zu ersetzen, soweit die Entscheidung ber die Leistung rckwirkend aufgehoben und die Leistung zurckgefordert worden ist ([ 335 Abs.1 Satz 1 SGB III](#)).

Hat fur den Zeitraum, fur den die Leistung zurckgefordert worden ist, ein

---

weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach [Â§ 5 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) versicherungspflichtig war, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, bei der der Bezieher nach [Â§ 5 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) versicherungspflichtig war, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch nach Satz 2 ([Â§ 335 Abs.1 Satz 2](#) und 3 SGB III).

Zwar wurden von der Beklagten für den Kläger als Bezieher von Alhi Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an die AOK Bayern, K., entrichtet sowie die Entscheidung über die Leistung mit Bescheid vom 25.05.2001 rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert ([Â§ 335 Abs.1 Satz 1 SGB III](#)). Auch wurde der Bescheid vom 25.05.2001 insoweit bestandskräftig, als die Beklagte den Kläger auf Erstattung der zu Unrecht bezahlten Alhi in Anspruch genommen hat, da der Kläger mit Schreiben vom 19.06.2001 nicht der Rückerstattung der Alhi als solcher, sondern lediglich seiner Heranziehung zur Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen widersprochen hat.

Dennoch ist der Kläger nicht zur Erstattung der Beiträge an die Beklagte verpflichtet, da für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis in Österreich bestanden hat ([Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#)).

Der Kläger war aufgrund des österreichischen Systems der Pflichtversicherung für alle im Inland selbständig und unselbständig erwerbstätigen Personen ab dem Zeitpunkt seiner Beschäftigungsaufnahme (17.11.1998) bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse krankenversichert. Dieses der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des SGB V vergleichbare Pflichtversicherungsverhältnis ist vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Auslegung nationalen Rechts als "weiteres Krankenversicherungsverhältnis" im Sinne des [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) anzusehen, weil ansonsten Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Art.39 EGV Gebrauch machen, gegenüber den in Deutschland bleibenden Leistungsbeziehern benachteiligt würden. Denn der Umstand, dass zwei gleichzeitig bestehende Krankenversicherungsverhältnisse im Geltungsbereich des SGB V und des SGB III den Kläger von der Erstattungspflicht nach [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) befreit hätten, diese Vergünstigung aber entfallen soll, wenn die vom Kläger selbst beitragsfinanzierte Krankenversicherung im europäischen Ausland durchgeführt ist, kann ein Hindernis darstellen, sich im europäischen Ausland um eine Arbeitsstelle zu bewerben (LSG Niedersachsen, EzS 60/121).

Das zwischen dem Kläger und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im streitgegenständlichen Zeitraum bestehende Versicherungsverhältnis stellt daher ein "weiteres Krankenversicherungsverhältnis" im Sinne des [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) dar. Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift stehen einer

---

derartigen Auslegung nicht entgegen, sondern tragen diese mit. Der Wortlaut des [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) enthalt keine Beschrankung auf Versicherungsverhaltnisse im raumlichen Geltungsbereich des SGB III. Sinn und Zweck des [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) ist es, Leistungsempfanger, deren Krankenversicherungsschutz bereits durch eigene Beitragsleistung begrundet worden ist, nicht zusatzlich mit einem Ersatzanspruch fur die von der Bundesagentur geleisteten Beitrage zur Krankenversicherung zu belasten.

Auch [Â§ 335 Abs.1 Satz 3 SGB III](#) steht der Befreiung des Klagers nach [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) von der Ersatzpflicht nach [Â§ 335 Abs.1 Satz 1 SGB III](#) nicht entgegen, da der Klager im Zeitraum vom 17.11. bis 31.12.1998 unstreitig keine Leistungen von der AOK Bayern, K. , in Anspruch genommen hat.

Fur den Beitrag zur Pflegeversicherung gilt nichts anderes. Zum einen verweist [Â§ 335 Abs.5 SGB III](#) auf [Â§ 335 Abs.1 bis 3 SGB III](#), zum anderen bezwecken die Leistungen der Pflegeversicherung eine Erganzung der Leistungen der Krankenversicherung, mit der sie auch organisatorisch verknupft sind.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) selbst schon keine Beschrankung auf Versicherungsverhaltnisse im raumlichen Geltungsbereich des SGB III enthalt. Die Vorschrift bei einem durch den Grenzübertritt des Klagers mit Aufnahme einer in sterreich versicherungspflichtigen Tatigkeit bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bezug (vgl. dazu EuGH SozR 3-6030 Art.48 Nr.12) ist unter Bercksichtigung der Ziele der Art.48 ff. EWG-Vertrag auszulegen, um soweit wie moglich zu verhindern, dass ihre Auslegung geeignet ist, den Wanderarbeitnehmer davon abzuhalten, von seinem Recht auf Freizugigkeit aus Art.48 EWG-Vertrag tatsachlich Gebrauch zu machen. Dies ware jedoch der Fall, folgte man der Auffassung der Beklagten. Denn der Umstand, dass zwei gleichzeitig bestehende Krankenversicherungsverhaltnisse im Geltungsbereich des SGB V und des SGB III den Klager von der Erstattungspflicht nach [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) befreit hatten, diese Vergunstigung aber entfallen sollte, wenn die vom Klager selbst beitragsfinanzierte Krankenversicherung im europaischen Ausland  geltungsbereich der Europaischen Union  durchgefahrt ist, kann ein Hindernis darstellen, sich im europaischen Ausland um eine Arbeitsstelle zu bewerben. Art.48 EWG-Vertrag ist hier nicht unmittelbar anzuwenden, weil der Klager von seinem Recht auf Freizugigkeit tatsachlich Gebrauch gemacht hat. Indes kann nicht unmittelbar anwendbares europaisches Recht zur europarechtskonformen Auslegung nationalen Rechts herangezogen werden (EuGH Fall Haaga, [Slg 1974, 1201](#)). berdies stellt die durch Art.48 EWG-Vertrag garantierte Freizugigkeit der Arbeitnehmer im System der Gemeinschaften eine grundlegende Freiheit dar, die mit dem umfassenden Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit in Bezug auf Beschaftigung, Entlohnung oder sonstige Arbeitsbedingungen verbunden ist. Daraus folgt, dass die tatsachliche Ausbung des Rechts auf Freizugigkeit nicht mit Nachteilen verbunden sein darf, die nicht entstanden waren, hatte der Arbeitnehmer dieses Recht nicht fur sich in Anspruch genommen.

---

Somit waren auf die Berufung des Klägers der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 02.07.2003 und der Bescheid vom 25.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2001 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wurde gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG](#) zugelassen, weil der Senat der Frage grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob unter dem Begriff "weiteres Krankenversicherungsverhältnis" im Sinne des [Â§ 335 Abs.1 Satz 2 SGG](#) III ein auf versicherungspflichtiger Beschäftigung beruhendes Krankenversicherungsverhältnis in einem EU-Mitgliedsstaat zu verstehen ist.

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024